

Preisblatt Strom

Zusatztarif für Privatkunden

Gültig ab 06.10.2020



ENERGIE STEIERMARK

Jederzeit für Sie da

Tel. 0800 / 73 53 28

Fax 0800 / 111 333

service@e-steiermark.com

www.e-steiermark.com

Zusatztarif für
Photovoltaikanlagen

SteirerStrom Sonne

- ✓ Für private Photovoltaikanlagen
- ✓ Einfache Vergütung der Überschussenergie
- ✓ Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Stand 01.04.2020

| | |
|--|------------------|
| Grundpauschale | Keine |
| Abnahmepreis pro kWh (bis 1.000 kWh/Jahr) | 6,02 Cent |
| Abnahmepreis pro kWh (von 1.001 - 2.000 kWh/Jahr) | 5,10 Cent |
| Abnahmepreis pro kWh (ab 2.001 kWh/Jahr) | 5,09 Cent |

Haupttarife

SteirerStrom **Flex**
SteirerStrom **Komfort**
SteirerStrom **Premium**



Zusatztarif

SteirerStrom **Sonne**



Haushalts-
stromzähler



Zusatz-
stromzähler

Allgemeine Hinweise: Für Privatkunden mit einem Stromverbrauch bis zu 100.000 kWh pro Jahr. Alle Preisangaben sind kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen. Die Vertragsmindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vom Kunden schriftlich gekündigt werden. In den angeführten Energiepreisen nicht enthalten sind: Netznutzungs-, Netzverlust- und Messentgelte sowie die gesetzlich vorgegebenen Zuschläge, Beiträge, Förderbeiträge und Abgaben. Im Energiepreis ebenfalls nicht enthalten sind allfällige gesetzlich geregelte Gebrauchsabgaben, die vom Netzbetreiber sowie Energielieferanten in Rechnung gestellt werden und vom jeweiligen Bundesland bzw. von der jeweiligen Gemeinde abhängig sind.

Index-Ausgangswert: Der Strompreis-Index-Ausgangswert (ÖSPI) für Privatkunden in einem SteirerStrom-Tarif bei Vertragsabschluss im Jahr 2020 beträgt 80,51 Punkte.

Zusatzbedingungen SteirerStrom Sonne: Nur für Privatkunden in Österreich mit aufrechtem Energieliefervertrag der Energie Steiermark Kunden GmbH. Ausschließlich für die Abnahme von Überschussenergie (keine Volleinspeisung). Die Abnahme ist bis zu einer Anlagenleistung von 50 kWp möglich. Voraussetzung für den Zusatztarif SteirerStrom Sonne ist der Bezug eines Haupttarifs der Energie Steiermark Kunden GmbH (SteirerStrom Flex, SteirerStrom Komfort oder SteirerStrom Premium). Bei Kündigung des Energieliefervertrags mit der Energie Steiermark Kunden GmbH endet der Abnahmevertrag des Zusatztarifs SteirerStrom Sonne zeitgleich. Bitte beachten Sie, dass Leistungen aus Einspeisungen prinzipiell steuerpflichtig sind! Es liegt in der Verantwortung des Erzeugers, diese Leistungen zu versteuern sowie generell für eine ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Steuer- und Abgabepflichten im Zusammenhang mit der PV-Anlage zu sorgen.

Wichtige Information: Der gewichtete Marktpreis wird jeweils am 01.04. eines Kalenderjahres auf Basis der veröffentlichten Marktpreise § 41 Ökostromgesetz 2012 des vorangegangenen Kalenderjahres angepasst.

Marktpreis-Berechnungsmethode

Für die Errechnung des gewichteten Marktpreises wird folgende Berechnungsformel herangezogen:

$$\text{Gewichteter Marktpreis} = \frac{\text{Marktpreis} \cdot (1. \text{ Quartal} + 2. \text{ Quartal} + 3. \text{ Quartal} + 4. \text{ Quartal})}{4}$$

Gewichteter Marktpreis: Der gewichtete Marktpreis wird jeweils mit 1.4. eines Kalenderjahres auf Basis der veröffentlichten Marktpreise gemäß § 41 Ökostromgesetz 2012 des vorangegangenen Kalenderjahres (Marktpreisermittlung 1. - 4. Quartal; www.e-control.at) angepasst. Bei unterjähriger Verrechnung wird die eingespeiste Energiemenge anhand der angeführten Preistafel hochgerechnet und aufgeteilt.

Preis Anpassung erfolgt jährlich am 01.04.

| | |
|--|--|
| Grundpauschale | Keine |
| Abnahmepreis pro kWh (bis 1.000 kWh/Jahr) | 6,02 Cent |
| Abnahmepreis pro kWh (von 1.001 - 2.000 kWh/Jahr) | gewichteter Marktpreis gemäß § 41 Ökostromgesetz |
| Abnahmepreis pro kWh (ab 2.001 kWh/Jahr) | gewichteter Marktpreis abzüglich Kosten für die Ausgleichsenergie |

Kosten für Ausgleichsenergie: Ab 2.001 kWh werden zusätzliche Kosten für Ausgleichsenergie auf Basis des Gutachtens laut Ökostromgesetz 2012 § 42 (4) (www.oem-ag.at) in Höhe der aliquoten Aufwendungen für die Ausgleichsenergie (§ 42 Z3) verrechnet und jährlich mit 1.4. angepasst.